

Bundesministerium für Gesundheit

[REDACTED]
[REDACTED]
Rochusstraße 1
53123 Bonn

-per E-Mail-

11. November 2024

Ergänzung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

[REDACTED]

mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) sollte in dieser Wahlperiode auch die psychotherapeutische Versorgung verbessert werden. Dass dieser Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden kann, wird aufgrund des Auseinanderbrechens der Ampel-Koalition unwahrscheinlich.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat trotz der politischen Lage weiterhin Gestaltungsspielraum. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) bittet Sie daher, die Möglichkeit zu nutzen und notwendige Reformen über eine Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auf den Weg zu bringen.

Zum einen kann die im GVSG-Entwurf geplante Ermächtigung zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung, Suchterkrankungen oder starken Funktionseinschränkungen über die Ärzte-ZV eingeführt werden. Für schwer psychisch erkrankte Patient*innen kann damit der Zugang zur psychotherapeutischen Behandlung erleichtert, aber auch die vernetzte Versorgung mit Einrichtungen der Suchthilfe, der Eingliederungshilfe oder mit gemeindepsychiatrischen Verbänden gefördert werden. Eine Einführung über die Ärzte-ZV würde in kurzer Zeit die Behandlungsmöglichkeiten für schwer psychisch kranke Patient*innen deutlich verbessern und Wartezeiten abbauen.

...

Zum anderen ist eine Regelung zur Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung jetzt erforderlich. Seit der Reform der Psychotherapeutenausbildung im Jahr 2019 ist die Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung nicht geregelt worden. Wird die Gelegenheit jetzt nicht genutzt, wird eine Regelung zur Finanzierung weitere Jahre auf sich warten lassen. Das gefährdet, dass ausreichend Weiterbildungsplätze geschaffen werden, und beeinträchtigt mittelfristig mangels Fachkräften die psychotherapeutische Versorgung erheblich.

Ein zentraler Schritt für die Umsetzung der ambulanten Weiterbildung in vertragspsychotherapeutischen Praxen wäre, durch eine Ergänzung in § 32 Absatz 3 Ärzte-ZV den zulässigen Praxisumfang auf das 1,5-fache der Vollaustattung für Vertragspsychotherapeutenpraxen zu erweitern. Damit würde die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen in der vertragspsychotherapeutischen Praxis ermöglicht, indem von den Weiterbildungsassistent*innen vergütete Behandlungsleistungen erbracht werden können.

Wird das GVSG nicht verabschiedet, konnte für eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung in dieser Wahlperiode nichts erreicht werden. Die BPtK appelliert daher eindringlich an Sie: Nutzen Sie den Gestaltungsspielraum und bringen Sie durch die Änderungen der Ärzte-ZV wichtige Verbesserungen für schwer psychisch erkrankte Patient*innen auf den Weg und schaffen Sie die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung in den vertragspsychotherapeutischen Praxen! Noch ist nichts verloren.

Die konkreten Änderungsvorschläge finden Sie im Anhang. Über eine Berücksichtigung würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Benecke', written in a cursive style.

Dr. Andrea Benecke

Anlage

Anlage

I. Ergänzungsvorschlag zur Einführung von Ermächtigungen für die Versorgung schwer erkrankter Patient*innen mit psychischen Erkrankungen:

Dem § 31 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte werden die folgenden Sätze angefügt:

„(1) (...) Ärzte mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Personen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen, die intellektuell beeinträchtigt sind, unter einer bestehenden Suchterkrankung leiden oder aufgrund eines erheblich eingeschränkten Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind, zu ermächtigen. Voraussetzung für die Ermächtigung nach Satz 3 ist der Nachweis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit einem medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, einer Einrichtung der Suchthilfe, der Krisenhilfe, der Jugendhilfe oder der sozialpsychiatrischen Einrichtungen oder Dienste oder einer vergleichbaren Einrichtung.“

Dem § 31 Absatz 7 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„(7) (...). Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 3 sind für mindestens fünf Jahre zu erteilen.“

II. Ergänzungsvorschlag zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung in Praxen und MVZ:

In § 32 Absatz 3 Ärzte-ZV wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„(3) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. In den Fällen der Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Ziffer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Vergrößerung des Praxisumfangs auf das 1,5-fache der Vollaustattung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis zulässig. In den Fällen der Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat die Kassenärztliche Vereinigung im Verteilungsmaßstab nach § 87b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festzulegen, in welchem Umfang abweichend von Satz 1 und § 87b Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Vergrößerung der Kassenpraxis zulässig ist; bei der Festlegung ist insbesondere der von der Praxis zu zahlende Anhebungsbetrag nach § 75a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.“